

ZBB 2003, 378

StPO §§ 70, 95, 161a

Festsetzung von Ordnungsgeld durch die Staatsanwaltschaft

LG Köln, Beschl. v. 13.05.2003 – 109 Qs 161/03, WM 2003, 1766

Leitsatz:

Die Staatsanwaltschaft ist nicht nach § 161a StPO befugt, wegen einer unberechtigten Verweigerung der Herausgabe von Kontoeröffnungsunterlagen ein Ordnungsgeld zu verhängen.